

Erfassung des Hypothekarportfolios

1 Tabellen zur Erfassung des Hypothekarportfolios

1.1. Zusammensetzung des Hypothekarportfolios Wohnimmobilien

	Total		Beleihungsgrenzen					
Land			max. 66 2/3%		> 66 2/3% - max 80%		> 80%	
Wohnimmobilien	Anzahl Objekte	TCHF	Anzahl Objekte	TCHF	Anzahl Objekte	TCHF	Anzahl Objekte	TCHF
Bestand Hypothekarkredite								
davon Neugeschäfte / Krediterhöhungen								
Einzelwertberichtigungen								
davon Einzelwertberichtigungen auf ETP Positionen								
ETP - Bonität / Tragbarkeit								
ETP - Belehnungsgrenze								
ETP - Amortisation								

1.2. Zusammensetzung des Hypothekarportfolios ohne Wohnimmobilien

	Total		Beleihungsgrenzen				
Land			m	ax. 50%	;	> 50%	
Immobilien ohne Wohnimmobilien	Anzahl Objekte	TCHF	Anzahl Objekte	TCHF	Anzahl Objekte	TCHF	
Bestand Hypothekarkredite							
davon Neugeschäfte / Krediterhöhungen (brutto)							
Einzelwertberichtigungen							
davon Einzelwertberichtigungen auf ETP Positionen							
ETP - Bonität / Tragbarkeit							
ETP - Belehnungsgrenze							
ETP - Amortisation							



2. Begrifflichkeiten zu den Tabellen

Hypothekarforderungen	Grundlage zur Erfassung der Hypothekarforderungen ist		
	die Jahresrechnung (gemäss Art. 22 Abs. 1 BankV).		
	Massgebend zur Bestimmung der Hypothekarforderungen		
	ist Anhang 3 Kapitel III Buchstabe B Ziff. 17 Abs. 3 BankV.		
Stichtag	31. Dezember		
Beleihungshöhe	Die am Stichtag ausstehende Hypothekarforderung		
Land	Die Tabellen über die Zusammensetzung Hypothekarforde-		
	rungen nach Objektart ist jeweils gesondert für die Länder		
	Liechtenstein, Schweiz, Österreich und übrige Länder aus-		
	zuweisen. Massgebend ist das Land, in dem sich die Im-		
	mobilie befindet (gemäss Art. 24e Abs. 1 Ziff. 3.14. BankV)		
	Zur Bestimmung des Domizils bei Hypothekarforderungen		
	kommt Anhang 3 Kapitel VI Ziff. 82 Abs. 2 BankV zur An-		
	wendung.		
Beleihungsgrenze	Die Beleihungsgrenze bezieht sich auf das in Prozent aus-		
	gedrückte Verhältnis zwischen der Höhe der am Stichtag		
	ausstehenden Hypothekarforderung (Beleihungshöhe) und		
	dem massgebenden Wert des Grundpfandes. Die ausste-		
	henden Kreditforderungen sind jeweils in der entsprechen-		
	den Spalte der Tabelle aufzuführen.		
Objektart	Massgebend für die Bestimmung der Objektart ist Art. 24e		
	Abs. 1 Ziff. 3.1. und Anhang 3 Kapitel VIII Tabelle B		
	BankV. In Abweichung zu der oben genannten Bestim-		
	mung sollen hier bei der Erfassung der Hypothekarforde-		
	rungen nicht zwischen den Objektarten Büro- und Ge-		
	schäftshäuser, Gewerbe- und Industrieliegenschaften und		
	übrige Liegenschaften unterschieden werden. Diese Ob-		
	jektarten sind unter Hypothekarforderungen ohne Wohnlie-		
	genschaften zusammenzufassen.		



Anzahl Objekte	Anzahl Immobilienobjekte, bei denen die in der jeweiligen		
	Spalte der Tabelle aufgeführte Beleihungsgrenze nicht		
	überschritten wird.		
Neugeschäft	Als Neugeschäft sind nur jene Hypothekarforderungen auf-		
	zuführen, die am Stichtag des Vorjahres nicht bereits aus-		
	stehend waren.		
Krediterhöhungen	Als Krediterhöhungen sind nur jene Kreditforderungen auf-		
	zuführen, bei denen die ausstehende Hypothekarforderung		
	am Stichtag im Vergleich zum Stichtag des Vorjahres zu-		
	genommen hat.		
Einzelwertberichtigungen	Einzelwertberichtigungen im Sinne von Anhang 3 Kapitel I		
	Ziff. 6a Abs. 2 BankV sind jeweils gesondert nach Ländern,		
	nach Objektart und nach Beleihungshöhe am Stichtag aus-		
	zuweisen.		
Einzelwertberichtigungen auf	ETP Positionen mit Einzelwertberichtigungen, im Sinne von		
ETP Positionen	Anhang 3 Kapitel I Ziff. 6a Abs. 2 BankV, sind hier geson-		
	dert nach Ländern und nach Objektart am Stichtag auszu-		
	weisen.		
Wohnimmobilien	Massgebend zur Bestimmung der Hypothekarforderungen		
	nach Objektart ist Art. 24e Abs. 1 Ziff. 3.1. und Anhang 3		
	Kapitel VIII Tabelle B BankV.		
Immobilien ohne Wohnimmobi-	Massgebend zur Bestimmung der Hypothekarforderungen		
lien	nach Objektart ist Art. 24e Abs. 1 Ziff. 3.1. und Anhang 3		
	Kapitel VIII Tabelle B BankV. Bei der Erfassung der Hypo-		
	thekarforderungen soll nicht zwischen den Objektarten		
	Büro- und Geschäftshäuser, Gewerbe- und Industrielie-		
	genschaften und übrige Liegenschaften unterschieden		
	werden. Diese Objektarten sind unter Hypothekarforderun-		
	gen ohne Wohnliegenschaften zusammenzufassen.		



ETP	Als ETP (exceptions to policy) sind alle ausstehenden
	grundpfandgesicherten Hypothekarforderungen zu be-
	zeichnen, die von der Bank in Abweichung von internen
	Weisungen betreffend Bonität und Tragbarkeit, Belei-
	hungssätze und Amortisation vergeben wurden. Doppel-
	zählungen sind möglich und sind zu erfassen, falls weitere
	ETP Voraussetzungen zutreffen. Eine Hypothekarforde-
	rung kann maximal in 3 ETP Kategorien aufgeführt werden.
	Es ist jeweils die gesamte am Stichtag ausstehende Hypo-
	thekarforderung auszuweisen (Bruttoprinzip).
ETP Tragbarkeit /	Als ETP Tragbarkeit / Bonität sind ausstehende grund-
Bonität	pfandgesicherte Hypothekarforderungen zu bezeichnen,
	bei denen der Kreditnehmer die bankinternen Anforderun-
	gen bezüglich der Tragbarkeit und/oder der Bonität nicht
	erfüllt.
ETP Beleihung	Als ETP Beleihung sind ausstehende grundpfandgesicher-
	te Hypothekarforderungen zu bezeichnen, bei denen der
	Beleihungssatz höher ist, als dies aufgrund bankinterner
	Bestimmungen vorgesehen ist.
ETP Amortisation	Als ETP Amortisation sind ausstehende grundpfandgesi-
	cherte Hypothekarforderungen zu bezeichnen, für die
	bankinterne Bestimmungen eine ETP Amortisation vorse-
	hen.
The state of the s	



3. Grundsätzliches zur Erfassung des Hypothekarportfolios

- Die Daten sind von den Banken (auf Stufe Einzelinstitut mit Sitz in Liechtenstein) jeweils per Stichtag 31. Dezember aufzubereiten und den bankengesetzlichen Revisionsstellen zur Prüfung und Beurteilung bereitzustellen.
- Die erhobenen Daten werden im Rahmen der jährlichen bankengesetzlichen Prüfung anhand der FMA Richtlinie 2014/3 betreffend die spezialgesetzliche Prüfung und Berichterstattung durch Revisionsstellen – Revisionsprüfungsrichtlinie (RPR) geprüft. Die Daten werden im Bericht der Revisionsstelle gemäss dem Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen der FMA zur Verfügung gestellt.
- Die Meldung des Hypothekarportfolios per Stichtag 31.12. sind bis zum 31. März des dem Erhebungsstichtag folgenden Jahres zu erstellen und der FMA elektronisch einzureichen. Die erstmalige Meldung des Hypothekarportfolios hat per Stichtag 31.12.2014 zu erfolgen.

Die Bank kann bei unklaren Sachverhalten eigenverantwortlich sinnvolle Vereinfachungen vornehmen, sofern dadurch die Aussagekraft der Meldung nicht beeinträchtigt wird.

Ihre Fragen richten Sie bitte an Herrn Tapio Koch, Bereich Banken, Abteilung Aufsicht, Telefon +423 236 73 90 oder tapio.koch@fma-li.li